



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/5
Chemiepolitik und Biozide
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMLFUW- UW- 1.2.2/0008- V/5/2016	GSt/UV/CS/Hu	Christoph Streissler	DW 2168	DW 2105	10.03.2016

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Giftverordnung 2000 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird der Verordnungsentwurf begrüßt, da er eine Modernisierung der GiftV darstellt und sie gleichzeitig vereinfacht, ohne das Schutzniveau zu verringern. Insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur fachlichen Qualifikation der Personen, die mit Giften umgehen, werden begrüßt, da sie erwarten lassen, dass dadurch – unter anderem wegen des Erfordernisses von Auffrischkursen – der Kenntnisstand beim Umgang mit Giften noch weiter verbessert wird.

In Hinblick auf den vorgeschlagenen § 2 Abs 1 schlägt die BAK vor, von der bisherigen Formulierung, dass die „auf der Kennzeichnung und im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Hinweise zu befolgen“ sind, abzugehen, da sie wegen der gelegentlich festzustellenden Mängel im Sicherheitsdatenblatt zu Fehlverhalten oder Rechtskonflikten führen kann. Stattdessen wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „(1) Wer Gifte verwendet oder sonst mit Giften umgeht, hat die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und zum Schutz der Umwelt notwendigen Vorkehrungen zu treffen und auf Grundlage der anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie auf Basis des Sicherheitsdatenblattes, der Kennzeichnung und weiterer Hinweise zu entscheiden, welche Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen sind.“

In Bezug auf die Ausbildungserfordernisse von KursleiterInnen gemäß Anlage 4, einleitende Bestimmungen, Z3, merkt die BAK an, dass das Absehen von einer tertiären Qualifikation bei Personen, die Kurse über „AnwenderInnenschutz“ abhalten, als systemfremd abgelehnt wird. Auch in diesem Bereich ist, wie in den anderen Kursen, eine Ausbildung in einschlägigen Universitäts- oder Fachhochschulstudien vorauszusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA